

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Neufassung der Regelungen zum Verfahren zur Bildung, Bereitstellung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (elektronische LStAbzugsmerkmale)
- Fundstelle: BeitrRLUmsG (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

§ 39e

Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

(1) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern bildet für jeden Arbeitnehmer grundsätzlich automatisiert die Steuerklasse und für die bei den Steuerklassen I bis IV zu berücksichtigenden Kinder die Zahl der Kinderfreibeträge nach § 38b Absatz 2 Satz 1 als Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2); für Änderungen gilt § 39 Absatz 2 entsprechend. ²Soweit das Finanzamt Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 bildet, teilt es sie dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber mit. ³Lohnsteuerabzugsmerkmale sind frühestens bereitzustellen mit Wirkung von Beginn des Kalenderjahres an, für das sie anzuwenden sind, jedoch nicht für einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses.

(2) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale unter Angabe der Identifikationsnummer sowie für jeden Steuerpflichtigen folgende Daten zu den in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten hinzu:

1. rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie Datum des Eintritts und Austritts,

ESTG § 39e

2. melderechtlichen Familienstand sowie den Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands und bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten,
3. Kinder mit ihrer Identifikationsnummer.

²Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) haben dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer und des Tages der Geburt die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Daten und deren Änderungen im Melderegister mitzuteilen. ³In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 besteht die Mitteilungspflicht nur, wenn das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist und solange das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ⁴Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, teilt die Meldebehörde die Daten unter Angabe des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung mit. ⁵Für die Datenübermittlung gilt § 6 Absatz 2a der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2011 (BGBl. I S. 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern hält die Identifikationsnummer, den Tag der Geburt, Merkmale für den Kirchensteuerabzug und die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers nach § 39 Absatz 4 zum unentgeltlichen automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz bereit (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale). ²Bezieht ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, sind für jedes weitere Dienstverhältnis elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. ³Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, gilt für die automatisierte Bildung der Steuerklassen Folgendes:

1. Steuerklasse III ist zu bilden, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorliegen;
2. für beide Ehegatten ist Steuerklasse IV zu bilden, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorliegen.

⁴Das Bundeszentralamt für Steuern führt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zum Zweck ihrer Bereitstellung nach Satz 1 mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers zusammen.

(4) ¹Der Arbeitnehmer hat jedem seiner Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen,

1. wie die Identifikationsnummer sowie der Tag der Geburt lauten,
2. ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) und
3. ob und in welcher Höhe ein nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll.

²Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. ³Für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Daten des Arbeitnehmers nach Satz 1 Nummer 1 und 2, den Tag des Beginns des Dienstverhältnisses und etwaige Angaben nach Satz 1 Nummer 3 mitzuteilen. ⁴Zur Plausibilitätsprüfung der Identifikationsnummer hält das Bundeszentralamt für Steuern für den Arbeitgeber entsprechende Regeln bereit. ⁵Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung mitzuteilen. ⁶Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs, hat sich der Dritte für den Datenabruf zu authentifizieren und zusätzlich seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen. ⁷Für die Verwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten die Schutzvorschriften des § 39 Absatz 8 und 9 sinngemäß.

(5) ¹Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis

1. ihm das Bundeszentralamt für Steuern geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt oder
2. der Arbeitgeber dem Bundeszentralamt für Steuern die Beendigung des Dienstverhältnisses mitteilt.

²Sie sind in der üblichen Lohnabrechnung anzugeben. ³Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Mitteilungen und elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale monatlich anzufragen und abzurufen.

(6) ¹Gegenüber dem Arbeitgeber gelten die Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4) mit dem Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale als bekannt gegeben. ²Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht. ³Die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten gegenüber

ESTG § 39e

dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den nach Absatz 5 Satz 2 darin ausgewiesenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat. ⁴Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Steuerpflichtigen auf Antrag vom zuständigen Finanzamt mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen. ⁵Wird dem Arbeitnehmer bekannt, dass die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu seinen Gunsten von den nach § 39 zu bildenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichen, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Steuerpflichtige kann beim zuständigen Finanzamt

1. den Arbeitgeber benennen, der zum Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berechtigt ist (Positivliste) oder nicht berechtigt ist (Negativliste). ²Hierfür hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen. ³Für die Verwendung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gelten die Schutzvorschriften des § 39 Absatz 8 und 9 sinngemäß; oder
2. die Bildung oder die Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale allgemein sperren oder allgemein freischalten lassen.

⁷Macht der Steuerpflichtige von seinem Recht nach Satz 6 Gebrauch, hat er die Positivliste, die Negativliste, die allgemeine Sperrung oder die allgemeine Freischaltung in einem bereitgestellten elektronischen Verfahren oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem Finanzamt zu übermitteln. ⁸Werden wegen einer Sperrung nach Satz 6 einem Arbeitgeber, der Daten abrufen möchte, keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitgestellt, wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und dieser hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

(7) ¹Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass er nicht am Abrufverfahren teilnimmt. ²Dem Antrag eines Arbeitgebers ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, ist stattzugeben. ³Der Arbeitgeber hat dem Antrag unter Angabe seiner Wirtschafts-Identifikationsnummer ein Verzeichnis der beschäftigten Arbeitnehmer mit Angabe der jeweiligen Identifikationsnummer und des Tages der Geburt des Arbeitnehmers beizufügen. ⁴Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck jährlich zu stellen und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. ⁵Das Betriebsstättenfinanzamt über-

mittelt dem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für ein Kalenderjahr eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers (Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) sowie etwaige Änderungen. ⁶Diese Bescheinigung sowie die Änderungsmittelungen sind als Belege zum Lohnkonto zu nehmen und bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. ⁷Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 Satz 3 gelten entsprechend. ⁸Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen.

(8) ¹Ist einem nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen. ²Diese Bescheinigung ersetzt die Verpflichtung und Berechtigung des Arbeitgebers zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Absätze 4 und 6). ³In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nach § 41b Absatz 2 Satz 1 und 2. ⁴Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Eintritt in das Dienstverhältnis die nach Satz 1 ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorzulegen. ⁵§ 39c Absatz 1 Satz 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. ⁶Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug entgegenzunehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren.

(9) Ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt an ihre Stelle die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für den Lohnsteuerabzug maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2).

(10) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005 verwendet werden.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

...

(52) **Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, wird abweichend von § 39e Absatz 3 Satz 3 für jeden Ehegatten automatisiert die Steuerklasse IV gebildet, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen.**

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Hörster, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, NWB 2011, 1690; Hörster, Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, NWB 2011, 4208.

Kompaktübersicht

J 11-1 **Gegenstand der Änderungen:** Die Vorschrift wurde durch das JStG 2008 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218) neu in das EStG aufgenommen. Sie bietet die Grundlage für die vollständige Umstellung des herkömmlichen LStKartenverfahrens auf die elektronische Datenübermittlung (elektronische LStAbzugsmerkmale). Nachdem die ursprüngliche Fassung noch als Einführungsnorm konzipiert war, regelt die aktuelle Fassung das eigentliche technische Verfahren, wie LStAbzugsmerkmale automatisiert gebildet und aus den LStAbzugsmerkmalen (§ 39) elektronische LStAbzugsmerkmale werden. Die Vorschrift regelt daher das Verfahren der Bildung und Bereitstellung elektronischer LStAbzugsmerkmale sowie die Rechte und Pflichten des BZSt, der FÄ, der Meldebehörden, der ArbG und der ArbN in diesem Verfahren.

J 11-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 39e Anm. 2.

► **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): § 39e wird neugefasst. Die Neufassung beinhaltet eine Vielzahl von redaktionellen Anpassungen aufgrund der Umstellung des Regelungsinhalts von einer Einführungsnorm auf eine dauerhafte Regelung des elektro-

nischen Verfahrens. Alle Hinweise auf die bisherige Aufbauphase und Erprobungsphase sind entfallen. Der Regelungsinhalt der Vorschrift hat sich dadurch nicht verändert. Die Vorschrift regelt weiterhin das Verfahren der Bildung und Bereitstellung elektronischer LStAbzugsmerkmale sowie die Rechte und Pflichten des BZSt., der FÄ, der Meldebehörden, der ArbG und der ArbN in diesem Verfahren.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neufassung tritt nach Art. 25 Abs. 1 J 11-3 BeitrRLUmsG am 1.1.2012 in Kraft.

► **BMF-Schreiben v. 6.12.2011:** Das BMF kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, wann die in § 39 Abs. 4 Nr. 4 und 5 genannten LStAbzugsmerkmale erstmals abgerufen werden können (§ 39e Abs. 3 Satz 1). Dieses Schreiben ist im BStBl. zu veröffentlichen (§ 52 Abs. 50g). Das BMF hat hiervon mit Schreiben v. 6.12.2011 – IV C 5 - S 2363/07/0002-03 (BStBl. I 2011, 1254) Gebrauch gemacht.

Der im Kj. 2012 vorgesehene Starttermin für das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale (elektronisches Abrufverfahren) und der erstmalige Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale verzögert sich und wird in einem späteren BMF-Schreiben bestimmt (BMF v. 6.12.2011 – IV C 5 - S 2363/07/0002-03, BStBl. I 2011, 1254). Ein Einsatz des elektronischen Abzugsverfahrens ist derzeit zum 1.11.2012 mit Wirkung zum 1.1.2013 geplant. Bis dahin ist ein Abruf elektronischer LStAbzugsmerkmale zur Durchführung des LStAbzugs nicht möglich. Durch diese Verzögerung besteht der Übergangszeitraum nach § 52b Abs. 1 im Kj. 2012 fort. Im Übergangszeitraum 2012 sind bis zum Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens die allgemeinen Vorschriften des LStAbzugsverfahrens der §§ 38 ff. sowie die Anwendungsregelungen in § 52 Abs. 50g, 51b und 52 idF des BeitrRLUmsG anzuwenden, soweit § 52b nichts Abweichendes regelt.

► **Übergangsregelung in § 52b:** Die Verzögerung des Starttermins für das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale (elektronisches Abrufverfahren) und der erstmalige Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale führt im VZ 2012 zu keinen Beeinträchtigungen. § 52b läuft erst nach Inkrafttreten des elektr. Abrufverfahrens aus und behält für den VZ 2012 noch Gültigkeit.

Grund der Änderungen: Das Verfahren zur Bildung elektronischer LStAbzugsmerkmale ist so weit vorangeschritten, dass die bisherige Einführungs-vorschrift des § 39e (s. JStG 2008) überholt ist. Die dauerhafte Einführung und Nutzung der elektronischen LStAbzugsmerkmale erfordert eine abschließende Regelung des Verfahrens zur Bildung, Bereitstellung und Ab- J 11-4

rufung der elektronischen LStAbzugsmerkmale. Die Neufassung der Vorschrift passt die Regelungen diesen Erfordernissen an.

- J 11-5 **Bedeutung der Änderungen:** Die Vorschrift enthält die neue Konzeption zur Bildung, Bereitstellung und Übermittlung der elektronischen LStAbzugsmerkmale. Sie regelt die Rechte und Pflichten der in dieses Verfahren eingebundenen Personen (ArbG, ArbN) und Behörden (BZSt., FÄ, Meldebehörden). Die früher erforderliche LStKarte oder LStBescheinigung werden endgültig durch elektronisch zu bildende und zu übermittelnde Abzugsmerkmale ersetzt.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 1 (Bildung und Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale)

- J 11-6 **Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das Bundeszentralamt für Steuern (Satz 1):** Das BZSt. erhält nach Satz 1 die Zuständigkeit dafür, grds. automatisiert für jeden ArbN die StKlasse und für die bei den StKlassen I bis IV zu berücksichtigenden Kinder die Zahl der Kinderfreibeträge nach § 38b Abs. 2 Satz 1 als LStAbzugsmerkmale zu bilden. Für nicht automatisiert oder abweichend zu bildende LStAbzugsmerkmale liegt die Zuständigkeit nicht beim BZSt., sondern beim jeweils im Einzelfall zuständigen WohnsitzFA (§ 39 Abs. 2 iVm. § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO). Durch dieses automatisierte Verfahren entfallen grds. die bislang erforderlichen Anträge der ArbN für die Bildung der LStKlassen.
- J 11-7 **Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das Finanzamt (Satz 2):** Soweit LStAbzugsmerkmale nicht nach Abs. 1 Satz 1 automatisiert gebildet werden oder davon abweichend zu bilden sind, ist das FA für die Bildung der LStAbzugsmerkmale nach den §§ 38b und 39a und die Bestimmung ihrer Geltungsdauer zuständig (§ 39 Abs. 1 Satz 2). § 39e Abs. 1 Satz 2 verpflichtet das FA, die gebildeten LStAbzugsmerkmale dem BZSt. zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den ArbG mitzuteilen. Dabei hat das FA nur die Pflicht zur Mitteilung, die Verantwortung zur zutreffenden Bildung und Bereitstellung der LStAbzugsmerkmale durch Stellung eines Antrags verbleibt beim ArbN. Die ArbN können daher zB die Änderung der StKlassen oder die Eintragung eines FB beim WohnsitzFA beantragen. Das WohnsitzFA teilt dem BZSt. anschließend die geänderten LStAbzugsmerkmale mit.

Zeitpunkt der Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Satz 3): Satz 3 stellt klar, bis wann die LStAbzugsmerkmale durch das BZSt. bereitzustellen sind. Frühestens erfolgt die Bereitstellung mit Wirkung ab Beginn des Kj., für das sie anzuwenden sind. Dieser Zeitpunkt darf jedoch nicht vor Beginn des Dienstverhältnisses liegen, denn die zum Abruf bereitgestellten LStAbzugsmerkmale gelten stets nur für das aktuelle Arbeitsverhältnis zu diesem ArbG. J 11-8

■ **Absatz 2 (Speicherung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das Bundeszentralamt für Steuern)**

Speicherverpflichtung des Bundeszentralamts für Steuern (Satz 1): Das BZSt. ist verpflichtet, die elektronischen LStAbzugsmerkmale zu speichern und die für das LStAbzugsverfahren benötigten Daten für den Abruf durch den ArbG vorzuhalten. Die Speicherung erfolgt unter Angabe der Identifikationsnummer. Diese dient der fehlerfreien Zuordnung der LStDaten. J 11-9

- **Ergänzende Datenerfassung:** Folgende Daten werden zusätzlich gespeichert:
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie Datum des Eintritts und Austritts,
 - melderechtlicher Familienstand, sowie Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands und bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten,
 - Kinder mit ihrer Identifikationsnummer.

Auch diese Daten dienen zum einen der fehlerfreien Zuordnung, aber zum anderen auch der zutreffenden Erhebung der Steuern, insbes. der KiSt.

Mitteilungspflichten der Meldebehörden (Sätze 2–4): Die Meldebehörden sind verpflichtet, die für die Datenspeicherung erforderlichen Daten (vgl. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1–3) und deren Änderungen im Melderegister an das BZSt. zu melden. Die Meldung erfolgt grds. unter Angabe der Identifikationsnummer und des Tages der Geburt. Diese Verpflichtung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Datenspeicherung. Die Auswertung der Daten und die sich daraus ergebende Bildung der LStAbzugsmerkmale, insbes. der StKlassen, erfolgt durch die FinVerw. J 11-10

► **Betroffene Personen:** Die Mitteilungspflicht der Meldebehörden trifft alle Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 erfüllen. Dieser Satz differenziert nicht zwischen ArbN und Stpfl. oder schränkt die Mitteilungspflicht auf ArbN ein. Die lsl. bedeutsamen melderechtlichen Daten müssen

daher dem BZSt. unabhängig davon mitgeteilt und gespeichert werden, ob es sich um Daten eines ArbN oder eines Nicht-ArbN handelt.

► **Einschränkung der Mitteilungspflicht für Kinder:** Kinder sind mit ihrer Identifikationsnummer durch die Meldebehörde nur mitzuteilen, wenn das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist und solange das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Abs. 2 Satz 3). Damit wird die Meldebehörde von sämtlichen Prüfungspflichten im Zusammenhang mit Kindern freigestellt. Der ArbN muss alle übrigen Kinder, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, mittels eines Antrags beim WohnsitzFA als LStAbzugsmerkmal erfassen lassen.

► **Fehlende Identifikationsnummer:** Sofern die Identifikationsnummer noch nicht mitgeteilt wurde, teilt die Meldebehörde die Daten unter Angabe des vorläufigen Bearbeitungsvermerks nach § 139b Abs. 6 Satz 2 AO mit. Bei dem vorläufigen Bearbeitungsvermerk handelt es sich um ein eigenständiges Ordnungskriterium. Abs. 2 Satz 4 trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Stpfl. nicht stets eine Identifikationsnummer zugeteilt bekommen (zB aus dem Ausland zugezogene Personen). Bei verpflichtender Übermittlung mit der Identifikationsnummer wäre für diesen Teil der Stpfl. eine Datenübermittlung zur Bildung der elektronischen LStAbzugsmerkmale nicht möglich (vgl. § 39e Anm. 11).

J 11-11 **Grundsätze der Datenübermittlung (Satz 5):** Für die Datenübermittlung gilt nach Abs. 2 Satz 5 ausschließlich § 6 Abs. 2a der Zweiten Bundesmeldepersonenübermittlungsverordnung. Darüber wird sichergestellt, dass die Datenübermittlung, Datenprüfung und Bildung der elektronischen LStAbzugsmerkmale weitgehend automatisiert erfolgt.

■ Absatz 3 (Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern im Zusammenhang mit elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen)

J 11-12 **Definition der Lohnsteuerabzugsmerkmale (Satz 1):** Die LStAbzugsmerkmale des ArbN, die vom BZSt. zum unentgeltlichen automatisierten Abruf durch den ArbG bereitgestellt werden, definiert Satz 1 als „elektronische LStAbzugsmerkmale“.

► **Umfang der Daten:** Das BZSt. hält unter Verwendung der Identifikationsnummer die zur Berechnung der LSt., des SolZ und der KiSt. benötigten Merkmale bereit. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die StKlasse

(§ 38b) in Zahlen, die Zahl der Kinderfreibeträge (§ 39), Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§§ 39a, 39d) sowie Faktor (§ 39f).

► **Schutz der Daten:** Das BZSt. hält keine Angaben zu Namen und Anschrift eines ArbN bereit. Eine Verknüpfung kann daher nicht hergestellt und allein mit der Identifikationsnummer und dem Geburtsdatum können keine Informationen zu dessen Person erfragt werden (vgl. § 39e Anm. 12).

► **Lohnsteuerzerlegung:** Der FinVerw. sind die erforderlichen Grundlagen für die LStZerlegung bereits bekannt, so dass der bisher auf der LStKarte ausgewiesene amtliche Gemeindeschlüssel keine Rolle mehr spielt und entfallen konnte (vgl. § 39e Anm. 12).

► **Kostenlose Übermittlung:** Das BZSt. hält die Daten zum unentgeltlichen automatisierten Abruf durch den ArbG bereit, so dass den ArbG durch den Abruf keine Kosten entstehen.

Mehrere Arbeitgeber im Kalenderjahr (Satz 2): Mehrere Dienstverhältnisse in einem Kj. liegen vor, wenn der ArbN nebeneinander von mehreren ArbG Arbeitslohn bezieht. In diesem Fall sind für jedes Dienstverhältnis elektronische LStAbzugsmerkmale zu bilden. J 11-13

Steuerklassen im Fall der Heirat (Satz 3): Heiraten ArbN im Laufe eines Kj., teilen die zuständigen Meldebehörden dem BZSt. die Eheschließung und den Tag der Eheschließung mit. Die StKlassen werden automatisiert nach den Regelungen des Abs. 3 Satz 4 angepasst. So ist StKlasse III zu bilden, wenn nur ein Ehegatte als ArbN tätig ist. Sind beide Ehegatten als ArbN tätig, werden sie jeweils in StKlasse IV eingeteilt. Auf Antrag der Ehegatten kann eine andere StKlassenkombination gewählt werden. Der Antrag ist beim zuständigen WohnsitzFA zu stellen. J 11-14

► **Kein Verlust des Rechts auf Steuerklassenwechsel:** Möchten die Ehegatten die nach der Eheschließung automatisch gebildete StKlassen ihrer Besteuerung nicht zugrunde legen und wählen sie daher eine andere StKlasse oder eine andere StKlassenkombination, gilt dies nicht als Änderung der StKlasse iSd. § 39 Abs. 6 Satz 3. Das Recht, einmal jährlich die StKlasse zu wechseln, geht durch die Änderung der automatisch gebildeten StKlassen nicht verloren (BTDrucks. 17/6263, 55).

► **§ 52 Abs. 52 (Steuerklasse IV für Übergangszeit):** Die vorstehend nach Abs. 3 Satz 3 beschriebene automatische Bildung der StKlasse III wird nach der Begründung zum Gesetzentwurf (BTDrucks. 17/6263, 55) beim Einsatz des neuen Verfahrens noch nicht möglich sein und voraussichtlich erst ab dem Kj. 2015 zur Verfügung stehen (Hörster, NWB 2011, 1690 [1695]). Daher werden Ehegatten zunächst programmgesteuert stets in die StKlasse IV eingereiht. Diese vorübergehende Verfahrensweise wird durch die Übergangsregelung in § 52 Abs. 52 abgesichert. Um die

StKlasse III zu erhalten, müssen die Ehegatten beim zuständigen WohnsitzFA einen Antrag stellen und die StKlasse III ausdrücklich wählen.

- J 11-15 **Bedeutung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (Satz 4):** Das BZSt. ist verpflichtet, die elektronischen LStAbzugsmerkmale des ArbN zum Zweck der Bereitstellung nach Abs. 3 Satz 1 mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO) des ArbG zusammenzuführen. Damit wird vermieden, dass die LStAbzugsmerkmale des ArbN von einem anderen ArbG abgerufen werden können. Diese Sperrung der Daten wirkt jeweils für die Dauer des jeweiligen Dienstverhältnisses bei einem ArbG.

■ Absatz 4 (Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber)

- J 11-16 **Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers (Satz 1):** Der ArbN ist verpflichtet, jedem seiner ArbG bei Eintritt in das Dienstverhältnis seine Identifikationsnummer, den Tag seiner Geburt, die Kenntnis, ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) und ob und in welcher Höhe ein Freibetrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 abgerufen werden soll, mitzuteilen (Abs. 4 Satz 1 Nr. 4). Nur so wird der ArbG in die Lage versetzt, das elektronische Abrufverfahren in Gang zu setzen. Zum erfolgreichen Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale benötigt der ArbG mindestens die Identifikationsnummer und den Tag der Geburt des ArbN. Damit die Datenbank des BZSt. die elektronischen LStAbzugsmerkmale korrekt dem ersten und den weiteren Dienstverhältnissen zuordnen und übermitteln kann, muss der ArbN dem ArbG mitteilen, ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 eröffnet dem ArbN die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob bzw. in welcher Höhe der ArbG einen nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 ermittelten Freibetrag abrufen soll. Damit wird ein ausdrücklicher Antrag beim FA vermieden. Der ArbN hat damit die Möglichkeit einen im ersten Dienstverhältnis nicht ausgeschöpften Freibetrag auf eines oder mehrere weitere Dienstverhältnisse zu übertragen. Korrespondierend wird für das erste Dienstverhältnis ein Hinzurechnungsbetrag ermittelt, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist. Der ArbG ist an den vom BZSt. übermittelten FB gebunden.
- J 11-17 **Pflichten der Arbeitgeber (Sätze 2–5):** Der ArbG ist verpflichtet, die elektronischen LStAbzugsmerkmale für den ArbN bei Beginn des Dienstverhältnisses beim BZSt. durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in dessen Lohnkonto zu übernehmen (Abs. 4 Satz 2). Diese Verpflichtung berührt nicht die übrigen Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto (§ 4 LStDV), vgl. § 39e Anm. 13.

► **Authentifizierung:** Der ArbG hat sich beim Abruf der Daten zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer anzugeben (Abs. 4 Satz 3). Die Authentifizierung ist bei Verfahrensstart über die im Elster-Online-Portal vorgesehenen Authentifizierungswege vorgesehen. Abruffähig sind zudem nur Personen bzw. Unternehmen, für die bei der FinVerw. ein sog. ArbG-Signal angelegt ist (BTDruks. 17/6263, 56). Hiermit verknüpft ist die Verpflichtung, stl. ArbGPflichten zu erfüllen. So ist sichergestellt, dass ein Abruf elektronischer LStAbzugsmerkmale nur durch Personen oder Unternehmen erfolgt, die mittels der Übersendung elektronischer LStAnmeldungen und elektronischer LStBescheinigungen bereits als ArbG mit der FinVerw. kommunizieren und dort als solche registriert sind. Für den eigentlichen Abruf der LStAbzugsmerkmale hat der authentifizierte ArbG die Daten des ArbN nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, den Tag des Beginns des Dienstverhältnisses und etwaige Angaben nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 mitzuteilen.

► **Plausibilitätsprüfung:** Zur Plausibilitätsprüfung der Identifikationsnummer hält das BZSt. für den ArbG entsprechende Regeln bereit (Abs. 4 Satz 4).

► **Beendigung des Dienstverhältnisses:** Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat der ArbG dem BZSt. unverzüglich mitzuteilen (Abs. 4 Satz 5). Dies ist deshalb erforderlich, weil die abgerufenen LStAbzugsmerkmale gesperrt sind und von anderen ArbG nicht abgerufen werden können (vgl. § 39e Anm. 13).

Abrufberechtigung Dritter (Satz 6): In Fällen, in denen ein Dritter (zB Steuerberater, Lohnsteuerabrechnungsunternehmen oder ein Dritter iSd. § 38 Abs. 3a) die Pflichten des ArbG übernimmt, muss er die elektronischen LStAbzugsmerkmale abrufen. Hierzu hat er sich zu authentifizieren, seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Wirtschafts-Identifikationsnummer des ArbG sowie die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des ArbN mitzuteilen (vgl. § 39e Anm. 13). J 11-18

Schutzvorschriften (Satz 7): Für die Verwendung der elektronischen LStAbzugsmerkmale gelten die Schutzvorschriften des § 39 Abs. 8 und 9 sinngemäß. Die bisher schon für die Verwendung des LStKarte geltenden Schutzvorschriften (zB das Offenbarungsverbot) werden auf die elektronischen LStAbzugsmerkmale übertragen, um dieses Verfahren abzusichern und Missbräuchen vorzubeugen. Neben der Beachtung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) durch den ArbG wird in Abs. 4 Satz 7 bestimmt, dass eine unberechtigte Verwendung der elektronischen LStAbzugsmerkmale eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Bei vorsätzlicher oder leichtfertiger (subjektiver Tatbestand) Verwendung der LStAbzugsmerkmale für andere Zwecke als die Durchführung des LSt- und KiStAbzugs (objektiver Tat- J 11-19

bestand) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden (§ 39 Abs. 9).

■ **Absatz 5 (Verwendung der elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale durch Arbeitgeber)**

- J 11-20 **Pflicht zur Anwendung der abgerufenen elektronischen LStAbzugsmerkmale (Satz 1):** Der ArbG hat die abgerufenen elektronischen LStAbzugsmerkmale für die Durchführung des LStAbzugs des ArbN anzuwenden, bis das BZSt. geänderte LStAbzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder der ArbG dem BZSt. die Beendigung des Dienstverhältnisses mitteilt (Abs. 5 Satz 1 Nr. 2).
- J 11-21 **Pflichten zur Angabe der Lohnsteuerabzugsmerkmale in der Lohnabrechnung (Satz 2):** Neben der sich aus Abs. 5 Satz 1 ergebenden Pflicht des ArbG, die abgerufenen elektronischen LStAbzugsmerkmale dem LStAbzug zugrunde zu legen, ist der ArbG nach Abs. 5 Satz 2 verpflichtet, die zugrunde gelegten LStAbzugsmerkmale in der üblichen Lohnabrechnung des ArbN anzugeben. Der ArbN wird damit jeweils zeitnah durch jede Lohnabrechnung darüber informiert, welche LStAbzugsmerkmale bei ihm beim LStAbzug angewandt worden sind. Die Lohnabrechnung mit den LStAbzugsmerkmalen kann dem ArbN als Ausdruck oder entsprechend der betrieblichen Übung elektronisch bereitgestellt werden (s. Abs. 6 Satz 3 und BTDrucks. 17/6263, 56).
- J 11-22 **Pflicht zur monatlichen Abfrage und Abrufung (Satz 3):** Der ArbG ist verpflichtet, die vom BZSt. bereitgestellten Mitteilungen und elektronischen LStAbzugsmerkmale monatlich anzufragen und abzurufen (Abs. 5 Satz 3). Durch diese Verpflichtung wird gewährleistet, dass bei den Lohnabrechnungen jeweils die korrekten aktuellen elektronischen LStAbzugsmerkmale angewandt werden. Diese Verpflichtung kann insbes. bei kleineren ArbG zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, denn die jeweiligen LStAbzugsmerkmale der jeweiligen ArbN werden sich regelmäßig nicht in jedem Monat ändern. In diesem Fall wird der ArbG aufgrund seiner Anfrage nach neuen oder geänderten elektronischen LStAbzugsmerkmalen von der Fin-Verw. den elektronischen Hinweis erhalten, dass keine neuen bzw. geänderten LStAbzugsmerkmale zum Abruf bereitstehen.
- **Erleichterungen für die Arbeitgeber – Service der Finanzverwaltung:** Um solche Anfragen vermeiden zu können, wird die Finanzverwaltung einen Mitteilungsservice einrichten. Dazu wird der ArbG im ElsterOnline-Portal beantragen können, von dort per E-Mail über die Bereitstellung von neuen bzw.

geänderten LStAbzugsmerkmalen informiert zu werden (BTDrucks. 17/6263, 56). Dies wird dann regelmäßig in Form eines Hinweises geschehen, dass neue bzw. geänderte elektronische LStAbzugsmerkmale zum Abruf bereitstehen. Wählt der ArbG diesen noch einzurichtenden E-Mail-Mitteilungsservice, entlastet ihn dies von der Verpflichtung des monatlichen Datenabrufs im Elster-Online-Portal nach Abs. 5 Satz 3. Maßgebend für die Abrufverpflichtung sind dann nur noch die Hinweise der FinVerw.

■ Absatz 6 (Bekanntgabe der Lohnsteuerabzugsmerkmale)

Bekanntgabe gegenüber dem Arbeitgeber (Sätze 1 und 2): Die LStAbzugsmerkmale gelten gegenüber dem ArbG mit dem Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale als bekanntgegeben. Dabei bedarf es ausdrücklich keiner Rechtsbehelfsbelehrung (Abs. 6 Sätze 1 und 2). Diese Regelung entspricht den bisherigen Regelungen in § 52b Abs. 6, der zum 1.1.2013 mit endgültiger Einführung des Verfahrens der elektronischen LStAbzugsmerkmale aufgehoben wird (s. § 52b Anm. J 11-1). J 11-23

Bekanntgabe gegenüber dem Arbeitnehmer (Satz 3): Gegenüber einem ArbN gelten seine LStAbzugsmerkmale als bekanntgegeben, sobald der ArbG dem ArbN den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den nach Abs. 5 Satz 2 darin ausgewiesenen elektronischen LStAbzugsmerkmalen ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat (Abs. 6 Satz 3). Diese Regelung entspricht den bisherigen Regelungen in § 52b Abs. 6, der zum 1.1.2013 mit endgültiger Einführung des Verfahrens der elektronischen LStAbzugsmerkmale aufgehoben wird (s. § 52b Anm. J 11-1). J 11-24

Antrag des Steuerpflichtigen auf Bekanntgabe (Satz 4): Der Stpfl. kann unabhängig von den Bekanntgaben nach Abs. 6 Sätze 1 und 2 einen Antrag beim zuständigen FA stellen, dass dieses ihm seine elektronischen LStAbzugsmerkmale mitteilt oder elektronisch bereitstellt (Abs. 6 Satz 3). Der Antrag ist formlos zulässig und beim jeweiligen WohnsitzFA zu stellen. Die Mitteilung der Daten durch das FA an den Stpfl. kann ebenfalls formlos erfolgen, wird aber in der Praxis regelmäßig schriftlich durch einen Ausdruck der Daten geschehen. Als Alternative lässt das Gesetz die elektronische Bereitstellung zu. J 11-25

Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers bei Änderungen (Satz 5): Der ArbN hat die Pflicht, seine elektronischen LStAbzugsmerkmale ändern zu lassen, wenn ihm bekannt wird, dass diese zu seinen Gunsten von den nach § 39 zu bildenden LStAbzugsmerkmalen abweichen (Abs. 6 Satz 5). Diese Verpflichtung entspricht der Pflicht, die die ArbN bereits zur Zeit der J 11-26

Gültigkeit der LStKarte hatten. Bei Kenntnisnahme der unzutreffenden elektronischen LStAbzugsmerkmale ist dies dem FA unverzüglich anzuzeigen. Der ArbN wird sich auch kaum auf Unkenntnis berufen können, da die zugrunde gelegten elektronischen LStAbzugsmerkmale auf jeder Lohnabrechnung des ArbG auszuweisen und damit für ihn ersichtlich sind.

J 11-27 **Recht des Arbeitnehmers auf Positiv- und Negativlisten (Sätze 6–8):**

Der ArbN hat das Recht, die Bildung und Bereitstellung elektronischer LStAbzugsmerkmale für ArbG allgemein sperren zu lassen oder freizugeben. Ferner kann er für bestimmte ArbG den Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale ausdrücklich zulassen oder ihn untersagen (Positiv- und Negativliste), s. Abs. 6 Sätze 6–8. Macht der ArbN nicht von seinem Recht Gebrauch, kann der ArbG, zu dem er in einem aktuellen Dienstverhältnis steht, mit seiner Wirtschafts-Identifikationsnummer einen Abruf der Daten einleiten.

► **Positiv- und Negativliste:** Um sein Recht, ArbG zu benennen, die zum Abruf von elektronischen LStAbzugsmerkmalen berechtigt oder nicht berechtigt sind, wahrzunehmen, sind die ArbG verpflichtet, dem ArbN ihre Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen (Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 Satz 2). Nur so ist der ArbN in der Lage, seinen ArbG hinreichend zu spezifizieren. Die ArbG werden vor einen Missbrauch ihrer Wirtschafts-Identifikationsnummer durch eine sinnngemäße Anwendung des § 39 Abs. 8 und 9 geschützt. Danach handelt ein ArbN ordnungswidrig, wenn er die Wirtschafts-Identifikationsnummer seines ArbG missbräuchlich einsetzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10 000 € geahndet werden (§ 39 Abs. 8 und 9).

► **Mitteilung an das Finanzamt:** Macht der Stpfl. von seinem Recht nach Abs. 6 Satz 6 Gebrauch, hat er die Positivliste, die Negativliste, die allgemeine Sperrung oder die allgemeine Freischaltung in einem bereitgestellten elektronischen Verfahren oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem FA zu übermitteln (Abs. 6 Satz 7). Nur bei Kenntnis der Vorgaben des Stpfl. ist das FA in der Lage, die erforderliche Sperrung oder Freigabe elektronisch einzurichten.

► **Konsequenzen beim Arbeitgeber aufgrund einer Sperrung:** Hat ein ArbN seinen ArbG für den Abruf seiner elektronischen LStAbzugsmerkmale sperren lassen, wird dem ArbG diese Sperrung im Falle des versuchten Abrufs der Daten mitgeteilt. Der ArbG ist anschließend gesetzlich verpflichtet, die LSt. nach StKlasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen (Abs. 6 Satz 8).

■ **Absatz 7 (Vermeidung unbilliger Härten beim Arbeitgeber)**

Ermessensvorschrift (Satz 1): Der ArbG kann einen Antrag auf Befreiung vom Abrufverfahren mit der Begründung stellen, dass eine Beteiligung am Abrufverfahren für ihn eine unbillige Härte darstelle. Der Antrag ist nicht formgebunden. Das FA kann (Ermessen) eine Ausnahme vom elektronischen Regelverfahren zulassen. J 11-28

► **Unbillige Härte:** Der unbestimmte Rechtsbegriff „unbillige Härte“ wird in den Gesetzesmaterialien mit Leben gefüllt. Danach liegt beim ArbG eine solche vor, wenn dieser nicht über die technischen Möglichkeiten der Kommunikation über das Internet verfügt und er finanziell nicht in der Lage ist, entsprechende Investitionen zu tätigen, er kurzfristig eine Einstellung seiner betrieblichen Tätigkeit beabsichtigt oder in nächster Zeit eine Umstellung der Buchhaltungs- bzw. Abrechnungsprogramme oder seine PC- oder Datenverarbeitungsgeräte beabsichtigt oder wenn für ihn eine solche Kommunikationsform altersbedingt nicht zumutbar ist (BTDrucks. 16/6290, 92; s. § 39e Anm. 17). Für Vertreter der steuerberatenden Berufe oder andere Dienstleister kommt die Härtefallklausel regelmäßig nicht in Betracht.

Gebundene Vorschrift (Satz 2): Im Gegensatz zu Abs. 7 Satz 1 ist Satz 2 nicht als Ermessensvorschrift gestaltet, sondern eine gebundene Vorschrift. Danach ist dem Antrag des ArbG, nicht am Abzugsverfahren teilzunehmen, stattzugeben, wenn dieser ausschließlich ArbN im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt iSd. § 8a SGB IV beschäftigt. J 11-29

Antrag des Arbeitgebers (Sätze 3–4): Der ArbG hat zur Befreiung vom Abrufverfahren einen Antrag zu stellen. In dem Antrag hat der ArbG seine Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO) sowie die Identifikationsnummer (§ 139b AO) und das Geburtsdatum des jeweils beschäftigten ArbN anzugeben. J 11-30

► **Form:** Der Antrag ist nach Abs. 7 Satz 4 auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck jährlich zu stellen und vom ArbG zu unterschreiben.

Arbeitgeberbezogene Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Satz 5): Das BetriebsstättenFA stellt dem ArbG die LStAbzugsmerkmale der im Antrag bezeichneten ArbN in Papierform zur Verfügung. Das FA bedient sich dabei der beim BZSt. gespeicherten Daten der ArbN. Die Bescheinigung wird für die Durchführung des LStAbzugs für ein Kj. ausgestellt und ist arbeitgeberbezogen. Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses ist sie daher vom ArbG nicht an den ArbN auszuhändigen. Beim Wechsel eines ArbG muss der neue ArbG, falls er nicht am Abrufverfahren teil- J 11-31

nimmt, einen neuen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den LStAbzug stellen.

J 11-32 **Beleg zum Lohnkonto (Satz 6):** Der ArbG hat die Bescheinigung für den LStAbzug sowie etwaige Änderungsmitteilungen als Belege zum Lohnkonto zu nehmen. Er ist verpflichtet, diese Belege bis zum Ablauf des maßgebenden Kj. aufzubewahren. Dies entspricht den Regelungen, die bisher schon bei der Lohnabrechnung mit der LStKarte oder der vom FA ausgestellten Ersatzbescheinigung galten.

J 11-33 **Ausweis der Lohnsteuerabzugsmerkmale in der Lohnabrechnung (Satz 7):** Satz 7 legt durch entsprechende Anwendung der beim Abrufverfahren geltenden Regeln fest, dass auch der ArbG, der im Rahmen der Härtefallregelung nicht am Abrufverfahren teilnimmt, die LStAbzugsmerkmale in der Lohnabrechnung ausweisen muss.

Mit dem Ausweis in der Lohnabrechnung und Aushändigung oder elektronischer Übermittlung an den ArbN gelten die LStAbzugsmerkmale gegenüber diesem als bekanntgegeben. Dies entspricht den Regelungen des Abrufverfahrens.

J 11-34 **Mitteilungspflicht über Beendigung des Dienstverhältnisses (Satz 8):** Der ArbG hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem BetriebsstättenFA mitzuteilen. Diese Regelung stellt klar, dass der ArbG im Ersatzverfahren denselben Pflichten unterliegt wie der ArbG im Abrufverfahren. Letzterer hat die entsprechende Pflicht gegenüber dem BZSt.

■ Absatz 8 (Verfahren beim Nichtvorliegen einer steuerlichen Identifikationsnummer)

J 11-35 **Ersatzbescheinigung bei fehlender Identifikationsnummer (Sätze 1–3):** Hat die FinVerw. einem unbeschränkt estpfl. ArbN noch keine Identifikationsnummer erteilt, kann der ArbG keinen elektronischen Abruf der LStAbzugsmerkmale durchführen. Satz 1 sieht für diesen Fall als Ersatz vor, dass der ArbN bei seinem WohnsitzFA einen Antrag auf Erteilung einer besonderen Bescheinigung für den LStAbzug für die Dauer eines Kj. stellen kann.

► **Pflicht des Wohnsitz-Finanzamts:** Das WohnsitzFA ist bei einem solchen Antrag verpflichtet, eine besondere Bescheinigung auszustellen.

► **Arbeitgeberwechsel:** Die Bescheinigung wird für den ArbN und arbeitgeberbezogen ausgestellt. Im Falle des ArbGWechsels hat der ArbN seine

Bescheinigung vom bisherigen ArbG einzufordern und dem neuen ArbG vorzulegen.

► **Ersatzwirkung:** Die besondere Bescheinigung des WohnsitzFA ersetzt die Verpflichtung und Berechtigung des ArbG zum Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale (Abs. 4 und 6). Um auch die elektronische Übermittlung der LStBescheinigung durch den ArbG sicherzustellen, tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lStl. Ordnungsmerkmal nach § 41b Abs. 2 Sätze 1 und 2.

► **Änderung der bescheinigten Lohnsteuerabzugsmerkmale:** Anders als in den Fällen des Abs. 7 (Papierverfahren auf Antrag des ArbG aus Billigkeit) werden die bescheinigten LStAbzugsmerkmale nur aufgrund eines Antrags des ArbN und nicht von Amts wegen geändert (BTDrucks. 17/6263, 57).

Durchführung des Lohnsteuerabzugs bei Vorlage der besonderen Bescheinigung (Sätze 4–6): J 11-36

► **Pflichten des Arbeitnehmers:** Der ArbN hat die besondere Bescheinigung nach Abs. 8 Satz 1 seinem ArbG vor Beginn des Kj. oder bei Eintritt in das Dienstverhältnis vorzulegen (Abs. 8 Satz 4).

► **Pflichten des Arbeitgebers:** Der ArbG hat die besondere Bescheinigung nach Abs. 8 Satz 1 entgegenzunehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kj., aufzubewahren (Abs. 8 Satz 6). Dies entspricht den Verpflichtungen des ArbG im Hinblick auf die Verwendung der früheren LStKarten. Bei der Ermittlung des LStAbzugs unter Zugrundelegung einer besonderen Bescheinigung wegen fehlender Identifikationsnummer ist § 39c Abs. 1 Sätze 2–5 sinngemäß anzuwenden.

■ Absatz 9 (Fehlende Wirtschafts-Identifikationsnummer)

Ersatzkriterium: Nach Abs. 3 Satz 4 führt das BZSt. die elektronischen LStAbzugsmerkmale zum Zweck der Bereitstellung nach Abs. 3 Satz 1 mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO) des ArbG zusammen. Für den Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale hat sich der ArbG nach Abs. 4 Satz 3 zu authentifizieren und ua. seine Wirtschafts-Identifikationsnummer dem BZSt. mitzuteilen. Da aufgrund von Verzögerungen bei der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer den ArbG eine solche nicht oder nicht vollständig zur Verfügung steht, um ihre vorbezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen, führt Abs. 9 ein Ersatzkriterium ein. Statt der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist die StNummer der Betriebsstätte oder J 11-37

des Teils des Betriebs des ArbG mitzuteilen, in dem der für den LStAbzug maßgebende Arbeitslohn des ArbN ermittelt wird.

■ **Absatz 10 (Erweiterte Nutzung der Identifikationsnummer)**

J 11-38 **Erweiterte Nutzung:** Der bisherige Abs. 11 wurde ohne inhaltliche Änderung zu Abs. 10, da der bisherige Abs. 10 mangels erforderlichen Regelungsinhalts aufgehoben wurde. Die in der Datenbank des BZSt. nach Abs. 2 Satz 1 gespeicherten Daten können nach Abs. 10 von der FinVerw. für die Durchführung der Einkommensbesteuerung ab 2005 verwendet werden. Die FinVerw. ist damit zur Zusammenführung der zu beiden Ehegatten vorhandenen elektronischen Daten zum Rentenbezug (§ 22a), zu Lohneinkünften, Progressionsvorbehalten für Sozialleistungen und Insolvenzgeld (§ 32b) berechtigt. Überflüssige Anforderungen von EStErklärungen werden dadurch vermieden (vgl. § 39e Anm. 20).